

Gebote zur Gestaltung von Vorgärten

Beispiele in Bebauungsplänen der Stadt Bielefeld

Quelle: <https://www.bielefeld01.de/geodaten2/bplan/index.php>



B-Plan Nr. II/1/36.00 Grünwaldstraße, März 2017

Die Flächen sind mindestens ab einem Abstand von 8 m zu öffentlichen Verkehrsflächen gärtnerisch anzulegen, zu gestalten und zu unterhalten. Hiervon ausgenommen bleiben notwendige Zufahrten und Zuwegungen. Pro Grundstück dürfen hier insgesamt jedoch nicht mehr als 45% der Flächen für Wege und Zufahrten befestigt werden. Kiesflächen sind versiegelten Flächen gleichgestellt.

B-Plan Nr. II/J 38 Wohnquartier zwischen den Straßen Homannsweg, Neulandstraße und Jöllenbecker Straße, Nov 2017

Vorgartenflächen / Bepflanzungsflächen

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind die zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze gelegenen nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen, zu gestalten und zu unterhalten. Ausgenommen von der Vorgarteneingrünung bleiben notwendige Zufahrten, Zuwegungen und nicht überdachte Stellplätze. Insgesamt darf nicht mehr als 50 % der Vorgartenfläche für Wege und Stellplätze befestigt werden. Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) sowie Nebenanlagen sind innerhalb der Vorgartenfläche nicht zulässig. Kiesflächen sind im Vorgartenbereich auf die versiegelte Fläche anzurechnen.

Bepflanzung der Hausgärten

Auf den Grundstücken ist pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Baum gemäß der Empfehlungsliste des Umweltamtes der Stadt Bielefeld („Bäume und Großsträucher mit sehr hoher bis hoher Widerstandsfähigkeit gegenüber Trockenheit“) zu pflanzen. Alle Pflanzungen sind fachgerecht auszuführen und zu pflegen sowie dauerhaft zu erhalten.

B-Plan Nr. III/A16 Brockeiche, April 2017

Vorgartenflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Baugrenzen und der Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen sind, ausgenommen von den Zufahrten, in einer Tiefe von mindestens 5,00 m als Vegetationsfläche anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Von dieser gärtnerisch zu gestaltenden Vegetationsfläche darf maximal 1/3 der Grundfläche durch Steine (Kiesel, Pflastersteine etc.) bedeckt sein. Es ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Zufahrten dürfen je Baugrundstück eine Breite von insgesamt 4,00 m nicht überschreiten.

B-Plan Nr. III/Ub 2.2-6 Bollholz, Sept.2017

Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften gemäß 86 (1) Nr. 4, 5 BauO NRW

Vorgärten

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Baugrenzen und den Straßenbegrenzungslinien sind, ausgenommen von den Zufahrten, in einer Tiefe von mindestens 3,0 m als Vegetationsfläche anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Von dieser gärtnerisch zu gestaltenden Vegetationsfläche darf maximal 1/3 der Grundfläche durch Steine (Kiesel, Pflastersteine etc.) bedeckt sein. Es ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Zufahrten dürfen je Baugrundstück eine Breite von insgesamt 3,0 m nicht überschreiten

Einfriedungen

Einfriedungen sind nur in Form von Hecken, bepflanzten Zäunen oder Holzzäunen bis zu einer Höhe von 0,8 m über Straßen- bzw. Gartengeländeniveau zulässig. Zaunanlagen sind jedoch mindestens 0,5 m von der Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen einschließlich Fuß- und Radwegen zurückzusetzen. Hinweise: Geeignete Arten für Heckenpflanzungen sind z. B. Hainbuche, Rotbuche, Liguster, Weißdorn, Buchsbaum, Feldahorn. Eine nachbarschaftliche Abstimmung mit gemeinsamer Hecken /Grenzgestaltung wird empfohlen. Abfallbehälter sind in Vorgärten nur zulässig, wenn Sichtschutz durch standortgerechte Laubgehölze, begrünte Holzblenden oder Rankgerüste oder durch feste Schränke im Wandmaterial des Hauptbaukörpers vorgesehen wird.

B-Plan Nr. II/J8.1 Wöhrmannsfeld/Siekmannsfeld, Mai 2018

Gestaltung der Hausgärten

In den Hausgärten sind standortgerechte Gehölze zu verwenden. Pro Grundstück ist mindestens ein standortgerechter heimischer Laubbaum zu pflanzen. Alle Pflanzungen sind fachgerecht auszuführen und zu pflegen sowie dauerhaft zu erhalten.

Vorgartenflächen

Insgesamt darf nicht mehr als 50% der Vorgartenfläche für Wege und Stellplätze befestigt werden. Kiesflächen sind im Vorgartenbereich auf die versiegelte Fläche anzurechnen.

B-Plan I/Q 26Wohngebiet Charlottenstraße/Augustastraße, 2018

Gestaltung der Vorgärten

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind die zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze gelegenen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Insgesamt darf von den

Vorgartenbereichen maximal 1/3 der Fläche für Zufahrten, Zuwegungen und Stellplätze befestigt werden.

B-Plan II/Sc 5 Wohngebiet Plackenweg-West

Vorgartenflächen / Bepflanzungsflächen

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind die zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze gelegenen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen, zu gestalten und zu unterhalten. Ausgenommen von der Vorgarteneingrünung bleiben notwendige Zufahrten, Zuwegungen und nicht überdachte Stellplätze. Insgesamt darf nicht mehr als ½ der Vorgartenfläche für Wege und Stellplätze befestigt werden.



Einfriedungen

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der seitlichen Grundstücksgrenzen bis zur Baugrenze sind Hecken, bepflanzte Zäune und Holzzäune bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig. Im Bereich der Einfriedung der Wohngärten, die an die Fläche für Wald (Siek) grenzen, sind Toröffnungen oder sonstige Wegeanbindungen nicht zulässig.

B-Plan I/B 9 -1.Ä.- Grabenkamp, 2012

Vorgartenfläche

Der entlang der Straße "Grabenkamp" zwischen der Grundstücksgrenze und vorderer Baugrenze gelegene Grundstücksstreifen ist als Grünanlage in einer Tiefe von mindestens 5,00 m anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten (siehe auch Ziffer 7 der textlichen Festsetzung). Für die Errichtung von Stellplätzen und Zugängen ist die Befestigung der Vorgartenfläche bis maximal 20 % dieser Fläche zulässig (siehe auch Ziffer (4) der textlichen Festsetzung).

B-Plan II/J 13 Mühlenkamp, 2005

Vorgärten

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind die zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze gelegenen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen, zu gestalten und zu unterhalten. Ausgenommen von der Vorgarteneingrünung bleibt eine maximal 4 Meter breite Grundstücksfläche als Zuwegung bzw. Garagenvorplatz. Insgesamt darf nicht mehr als 1/3 der Vorgartenfläche für Wege und Stellplätze befestigt werden.



B-Plan Nr. I/Q 24 Quelle-Alleestraße, Teilplan C

Einfriedungen

In allen Baugebieten können die Vorgartenbereiche zu öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen mit Holzzäunen, Mauern oder geschnittenen Hecken bis 0,80 Meter über Oberkante der angrenzenden Straßenfläche eingefasst werden. Wohngärten, die an öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Grünflächen grenzen, können mit Hecken oder Holzzäunen bis 1,80 Meter Höhe sowie Strauchpflanzungen eingefasst werden. Von den öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Abstand 0,50 Meter einzuhalten.



Vorgärten

Die Grundstücksstreifen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und zugewandter Gebäudefront sind als Vorgärten gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Ausgenommen von der Vorgarteneingrünung bleibt je Baugrundstück ein insgesamt maximal 7 Meter breiter Abschnitt für den Zugang, die Garagenzufahrt sowie einen möglichen zweiten Stellplatz.

In allen-B-Plänen bei „Zuwiderhandlungen“

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.